



Rostock, 12.12.2023

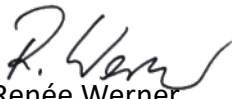
Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben TS-RS-10/2023

Sehr geehrtes Tankstellen-Mitglied,

in unserem heutigen Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über die folgenden Themen informieren:

1. **Mindestloohnerhöhung und Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze**
2. **Tabaksteuer - Tabaksteuerrechtliche Informationen zu Mehrkomponenten-Systemen zur Herstellung von Wasserpfeifentabak Branchenstudie Tankstellenmarkt 2022**
3. **Wichtige Mitteilung bezüglich gesetzlicher Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz (GwG)**
4. **Verkauf der OIL! Tankstellen GmbH abgeschlossen**

Mit freundlichen Grüßen


Renée Werner
Geschäftsführerin

Anlage



Wir bedanken uns für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie, Ihrem Team frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage. Tanken Sie neue Energie im Kreis Ihrer Lieben und starten Sie gut ins neue Jahr.

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 10/2023

1. Mindestloohnerhöhung und Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze

Bitte beachten Sie die ab dem 01.01.2024 geltende Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 € brutto pro Stunde. Die Geringfügigkeitsgrenze steigt dann auf 538,00 € / Monat.

2. Tabaksteuer - Tabaksteuerrechtliche Informationen zu Mehrkomponenten-Systemen zur Herstellung von Wasserpfeifentabak Branchenstudie Tankstellenmarkt 2022

Seit dem 1. Juli 2022 wird eine Zusatzsteuer auf Wasserpfeifentabak erhoben und es gilt eine Packungshöchstmenge von 25 Gramm. Bei der Produktion von Wasserpfeifentabak wird „normaler“ Pfeifentabak mit Glycerin oder Molasse vermischt.

Seit kurzer Zeit bieten verschiedene Hersteller einen sogenannten "Zwei-Komponenten-Tabak" an, der als „normaler“ Pfeifentabak (und damit geringer) versteuert ist. Bei der Mischkomponente "Tabak" handelt es sich um aromatisierten Rauchtobak, in dem nach Angaben der Hersteller bereits alle typischen Bestandteile eines Wasserpfeifentabaks mit Ausnahme des Feuchthaltemittels Glycerin enthalten sind. Glycerin oder Molasse wird als zweite Komponente gesondert verkauft. Der Käufer kann sich dann durch Mischen beider Komponenten „preiswert“ seinen eigenen Wasserpfeifentabak herstellen.

Das offensichtliche Problem bei dieser Handhabung: Durch das Vermischen des vor aromatisierten Pfeifentabak mit Glycerin erfolgt nach § 6 TabStG eine Herstellung von Wasserpfeifentabak. Damit wird unzulässigerweise sowohl die vorgeschriebene Packungshöchstmenge, wie auch die Zusatzsteuer für Wasserpfeifentabak umgangen. Steuerschuldner ist zwar zunächst der Verbraucher, der den Tabak mit Glycerin vermischt und so einen Wasserpfeifentabak herstellt.

Aber auch der Händler bzw. Anbieter der Komponenten kann sich wegen der Teilnahme an der Steuerhinterziehung des Verbrauchers strafbar machen. Nähere Einzelheiten finden sich im beiliegenden Informationsschreiben (siehe Anlage) der Generalzolldirektion vom 6. November 2023.

3. Wichtige Mitteilung bezüglich gesetzlicher Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz (GwG)

Falls Sie auch E-Geld Produkte, wie die **Paysafecard** vertreiben und dadurch laut Geldwäschegesetz als "Verpflichteter" gelten, sollten Sie folgende Information beachten:

Gemäß § 59 VI GwG müssen Verpflichtete ab dem **01.01.2024** über ein Postfach auf der Website <https://goaml.fiu.bund.de/Home> verfügen. Dort können Verdachtsfälle von Geldwäsche bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU“) gemeldet werden. Wir empfehlen Ihnen daher, diese Anforderung zeitnah für Ihr Unternehmen zu überprüfen und bei Bedarf ein entsprechendes Postfach bei der FIU einzurichten.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der FIU-Webseite unter:

https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html .

Die Registrierung ist möglich unter: <https://goaml.fiu.bund.de/Home> .

Prüfung und Registrierung liegen in Ihrer Verantwortung als Verpflichteter und können ausschließlich durch Sie erfolgen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die FIU.

4. Verkauf der OIL! Tankstellen GmbH abgeschlossen

Der deutsche Tankstellenmarkt bleibt in Bewegung: Die Mabanft Deutschland GmbH & Co. KG hat ihre Anteile an der OIL! Tankstellen GmbH und damit ihr Tankstellennetz von 340 OIL! Tankstellen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Dänemark an die Prax Group verkauft. Jedenfalls hat die Gruppe am 4. Dezember bekannt gegeben, dass „sie die strategische Akquisition der OIL! Tankstellen GmbH abgeschlossen hat, dies folgt der früheren Ankündigung einer Vereinbarung vom Oktober 2023 zum Kauf des Kraftstoffeinzelschaltens von der Mabanft GmbH & Co KG.“ Mehr als 230 dieser Tankstellen befinden sich in Deutschland. Damit wechselt innerhalb relativ kurzer Zeit nach Esso, OMV und TotalEnergies das vierte Tankstellennetz den Eigentümer.

gez. Werner/Dezember 2023